

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sika Boom®-582

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Polyurethanschaum

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Österreich GmbH  
Bingser Dorfstraße 23  
6700 Bludenz  
Telefon : +43 5 0610 0  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@at.sika.com

#### 1.4 Notrufnummer

0043 1 4064343 (Giftinformationszentrale Wien)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                                                    |                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aerosole, Kategorie 1                                                              | H222: Extrem entzündbares Aerosol.<br>H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| Akute Toxizität, Kategorie 4                                                       | H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                            |
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2                                              | H315: Verursacht Hautreizungen.                                                                     |
| Augenreizung, Kategorie 2                                                          | H319: Verursacht schwere Augenreizung.                                                              |
| Sensibilisierung durch Einatmen, Kategorie 1                                       | H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.           |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1                                    | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                                  |
| Karzinogenität, Kategorie 2                                                        | H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                                               |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem | H335: Kann die Atemwege reizen.                                                                     |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2              | H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.           |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort :

Gefahr

Gefahrenhinweise :

H222 Extrem entzündbares Aerosol.  
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

### Reaktion:

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P342 + P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

### Lagerung:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

|             |                                                                                     |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| P405        | Unter Verschluss aufbewahren.                                                       |
| P410 + P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen. |

### Entsorgung:

|      |                                                                          |
|------|--------------------------------------------------------------------------|
| P501 | Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen. |
|------|--------------------------------------------------------------------------|

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

### Zusätzliche Kennzeichnung

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen".  
Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.  
Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.  
Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

**Sika Boom®-582**



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer        | Einstufung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen       | 9016-87-9<br>Nicht zugewiesen                                 | Acute Tox. 4; H332<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Resp. Sens. 1; H334<br>Skin Sens. 1; H317<br>Carc. 2; H351<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>STOT RE 2; H373<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Eye Irrit. 2; H319<br>>= 5 %<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Resp. Sens. 1; H334<br>>= 0,1 %<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Irrit. 2; H315<br>>= 5 %<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>STOT SE 3; H335<br>>= 5 % | >= 40 - < 60             |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                          |
| Isobutan                                                | 75-28-5<br>200-857-2<br>601-004-00-0<br>01-2119485395-27-XXXX | Flam. Gas 1A; H220                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | >= 5 - < 10              |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

|               |                                                                |                    |                 |
|---------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
| Dimethylether | 115-10-6<br>204-065-8<br>603-019-00-8<br>01-2119472128-37-XXXX | Flam. Gas 1A; H220 | $\geq 5 - < 10$ |
| Propan        | 74-98-6<br>200-827-9<br>601-003-00-5<br>01-2119486944-21-XXXX  | Flam. Gas 1A; H220 | $\geq 5 - < 10$ |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Asthmatische Beschwerden  
Husten  
Atemstörung  
Allergische Reaktionen  
Übermäßiger Tränenfluss  
Hautrötung  
Kopfschmerzen  
Dermatitis  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

Risiken : reizende Wirkungen  
sensibilisierende Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Verursacht schwere Augenreizung.  
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
Kann die Atemwege reizen.  
Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl  
Löschpulver  
Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter : VORSICHT: Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beachten. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

Lagerklasse : 2B

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Zur Reinigung dürfen keine aprotisch-polaren Lösemittel verwendet werden.  
Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                     | CAS-Nr.                                                                             | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter *          | Grundlage * |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|-------------|
| Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen | 9016-87-9                                                                           | MAK-TMW                      | 0,005 ppm<br>0,05 mg/m <sup>3</sup>  | AT OEL      |
|                                                   | Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut          |                              |                                      |             |
|                                                   |                                                                                     | MAK-KZW                      | 0,01 ppm<br>0,1 mg/m <sup>3</sup>    | AT OEL      |
|                                                   |                                                                                     | TWA                          | 0,01 mg/m <sup>3</sup><br>(NCO)      | 98/24/EC I  |
|                                                   | Weitere Information: Haut, Sensibilisierung der Haut und der Atemwege, Verbindliche |                              |                                      |             |
|                                                   |                                                                                     | STEL                         | 0,02 mg/m <sup>3</sup><br>(NCO)      | 98/24/EC I  |
| Isobutan                                          | 75-28-5                                                                             | MAK-TMW                      | 800 ppm<br>1.900 mg/m <sup>3</sup>   | AT OEL      |
|                                                   |                                                                                     | MAK-KZW                      | 1.600 ppm<br>3.800 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
| Dimethylether                                     | 115-10-6                                                                            | TWA                          | 1.000 ppm<br>1.920 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|                                                   | Weitere Information: Indikativ                                                      |                              |                                      |             |
|                                                   |                                                                                     | MAK-TMW                      | 1.000 ppm<br>1.910 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
|                                                   |                                                                                     | MAK-KZW                      | 2.000 ppm<br>3.820 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
| Propan                                            | 74-98-6                                                                             | MAK-KZW                      | 2.000 ppm<br>3.600 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |
|                                                   |                                                                                     | MAK-TMW                      | 1.000 ppm<br>1.800 mg/m <sup>3</sup> | AT OEL      |

\*Angaben in der Tabelle beinhalten die aktuellen Grenzwerte der EU und Österreich (Grenzwerteverordnung GKV ).

#### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitpunkt | Grundlage |
|-----------|---------|---------------------------|----------------------|-----------|
|-----------|---------|---------------------------|----------------------|-----------|



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

|                                                   |           |                                                                      |                                                                        |         |
|---------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------|
| Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen | 9016-87-9 | 4,4'-Diaminodiphenylmethan (Isocyanate): 10 µg/g<br>Kreatinin (Urin) | Nach Ablauf einer Arbeitswoche/am Ende des Arbeitstages/am Schichtende | VGÜ2014 |
|---------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------|

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.  
Bei permanentem Produktkontakt:  
Handschuhe aus Viton (0,4 mm)  
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose).
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.  
Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) und Partikel  
A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm  
P1: Inerter Stoff; P2, P3: gefährliche Stoffe  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

|                                             |                                |
|---------------------------------------------|--------------------------------|
| Aggregatzustand                             | : Aerosol                      |
| Farbe                                       | : hellrosa                     |
| Geruch                                      | : leicht                       |
| Schmelzpunkt/ Schmelzbereich / Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar        |
| Siedepunkt/Siedebereich                     | : Keine Daten verfügbar        |
| Entzündlichkeit                             | : Extrem entzündbares Aerosol. |

### Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

|                       |                                                          |
|-----------------------|----------------------------------------------------------|
| Flammpunkt            | : Keine Daten verfügbar                                  |
| Zündtemperatur        | : Keine Daten verfügbar                                  |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar                                  |
| pH-Wert               | : Nicht anwendbar<br>Stoff / Gemisch reagiert mit Wasser |

### Viskosität

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

|                       |                                      |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Dampfdruck            | : 8300 hPa                           |
| Dichte                | : ca. 0,92 g/cm <sup>3</sup> (20 °C) |
| Relative Dampfdichte  | : Keine Daten verfügbar              |
| Partikeleigenschaften | : Keine Daten verfügbar              |

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:  
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

##### Inhaltsstoffe:

##### Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 10.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: Fachmännische Beurteilung  
Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

#### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Karzinogenität**

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

#### **Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann die Atemwege reizen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

#### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebrafisch)): > 1.000 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 1.640 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

#### **Treibhauspotenzial**

Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zum Klimawandel (IPCC) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)

#### Inhaltsstoffe:

##### **Propan:**

Treibhauspotential innerhalb von 20 Jahren: 0,072  
Treibhauspotential innerhalb von 100 Jahren: 0,02  
Treibhauspotential innerhalb von 500 Jahren: 0,006  
Atmosphärische Lebensdauer: 0,036 a  
Strahlungseffizienz: 0 Wm<sup>2</sup>ppb  
Weitere Information: Verschiedene Verbindungen

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Österreich - Abfallkatalog : 59803

Verunreinigte Verpackungen : ARA Lizenznummer: 1899 (gilt nur für die restentleerte Verpackung) Restentleerte Behälter sind einer Verwertung im Sinn der Verpackungsverordnung zurückzuführen.

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1950  
IMDG : UN 1950  
IATA : UN 1950

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : DRUCKGASPACKUNGEN  
IMDG : AEROSOLS  
IATA : Aerosols, flammable

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|      | Klasse | Nebengefahren |
|------|--------|---------------|
| ADR  | : 2    | 2.1           |
| IMDG | : 2.1  |               |
| IATA | : 2.1  |               |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 5F  
Gefahrzettel : 2.1  
Tunnelbeschränkungscode : (D)

### IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 2.1  
EmS Kode : F-D, S-U

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : Flammable Gas

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : Flammable Gas

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

### IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

### IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

---

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
Land AT 100000042675

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

- von unseren Lieferanten registriert und/oder
- von uns registriert und/oder
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

|                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)     | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 56: Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen<br><br>Nummer in der Liste 74: Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen<br><br>Nummer in der Liste 75 |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).                                                  | : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).                                                                                                                                                                                                                                |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)                                                                                           | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen                                                                              | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)                                                                              | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien                                   | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Gefahrklasse nach VbF                                                                                                                                       | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.<br>P3a | ENTZÜNDBARE AEROSOLE                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wassergefährdungsklasse                                                                                                                                     | : WGK 1 schwach wassergefährdend<br>Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)                                                                                                                                                                                                        |
| Flüchtige organische Verbindungen                                                                                                                           | : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)<br>Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 19,5% w/w                                                                                                                                |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 19,5% w/w

### Sonstige Vorschriften:

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §41 und §42 ist zu beachten!

75/324/EWG

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                                                                     |
|------|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| H220 | : | Extrem entzündbares Gas.                                                            |
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| H317 | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.                                                    |
| H332 | : | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| H334 | : | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335 | : | Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| H351 | : | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                                     |
| H373 | : | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |   |                                                                                                          |
|-------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.        | : | Akute Toxizität                                                                                          |
| Carc.             | : | Karzinogenität                                                                                           |
| Eye Irrit.        | : | Augenreizung                                                                                             |
| Flam. Gas         | : | Entzündbare Gase                                                                                         |
| Resp. Sens.       | : | Sensibilisierung durch Einatmen                                                                          |
| Skin Irrit.       | : | Reizwirkung auf die Haut                                                                                 |
| Skin Sens.        | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                       |
| STOT RE           | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition                                                 |
| STOT SE           | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                   |
| 2000/39/EC        | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| 98/24/EC I        | : | Europa. Chemical Agents Directive - Anhang I: Verzeichnis verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte           |
| AT OEL            | : | Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste                                                              |
| VGÜ2014           | : | Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014                                          |
| 2000/39/EC / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                   |
| 98/24/EC I / STEL | : | Grenzwerte Kurzzeit                                                                                      |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

|                  |                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 98/24/EC I / TWA | : Grenzwerte 8 Stunden                                                                                                                                                                                                                 |
| AT OEL / MAK-TMW | : Tagesmittelwert                                                                                                                                                                                                                      |
| AT OEL / MAK-KZW | : Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                         |
| ADR              | : Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS              | : Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL             | : Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50             | : Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS              | : Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA             | : International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG             | : International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50             | : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                               |
| LC50             | : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL           | : International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL              | : Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT              | : Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC             | : Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH            | : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC             | : Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB             | : Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|               |            |
|---------------|------------|
| Aerosol 1     | H222, H229 |
| Acute Tox. 4  | H332       |
| Skin Irrit. 2 | H315       |
| Eye Irrit. 2  | H319       |
| Resp. Sens. 1 | H334       |
| Skin Sens. 1  | H317       |
| Carc. 2       | H351       |
| STOT SE 3     | H335       |
| STOT RE 2     | H373       |

#### Einstufungsverfahren:

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleis-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika Boom®-582



Überarbeitet am: 31.10.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 31.10.2025

tung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

AT / DE